



Statuten Offiziersgesellschaft March - Höfe

Art. 1 Rechtsstellung, Name und Sitz

1. Unter dem Namen Offiziersgesellschaft March-Höfe (OGMH) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.
2. Die Offiziersgesellschaft March-Höfe ist eine Sektion der Offiziersgesellschaft des Kantons Schwyz (KOG), die als Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) angehört.
3. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Wohnort des Präsidenten.
4. In diesen Statuten wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Art. 2 Zweck des Vereins (Leitbild)

Die OGMH:

- setzt sich für eine glaubwürdige und leistungsfähige Schweizer Armee im Einklang mit ihrem Verfassungsauftrag ein;
- nimmt die militärpolitische Verantwortung und die Interessen der Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik wahr;
- engagiert sich als Bindeglied zwischen Bevölkerung und Armee und vertritt ihre Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, Institutionen und Behörden;
- fördert die ausserdienstliche Weiterbildung der Mitglieder;
- pflegt die Kameradschaft, fördert das Netzwerk der Mitglieder und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Finanzen

1. Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- Beiträgen von Gönnern und Unkostenbeiträgen von Passivmitglieder;
- Vermächtnissen und Schenkungen;
- Sponsoring-Beiträgen;
- Gesetzlichen Beiträgen der Eidgenossenschaft (z.B. für ausserdienstliche Tätigkeiten), des Kantons Schwyz oder der Bezirke March und Höfe.
- Erträgen des Vereinsvermögens.

2. Der Mitgliederbeitrag umfasst:

- den Beitrag für die OGMH;
- den Beitrag der OGMH für die KOG/SOG und;
- das Pflichtabonnement der ASMZ - Sicherheit Schweiz.



3. Passivmitglieder bezahlen einen Unkostenbeitrag;
4. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sowie Passivmitglieder schulden den vollen Mitgliederbeitrag respektive Unkostenbeitrag für das laufende Gesellschaftsjahr.
5. Die ordentliche Vereinsversammlung setzt jährlich die Höhe der Mitglieder- und Passivmitgliederbeiträge für das kommende Jahr fest.
6. Der Kassier kann Mitgliedern, welche direkt einen KOG-Mitgliederbeitrag und/oder das Pflichtabonnement der ASMZ – Sicherheit Schweiz bezahlen, auf begründeten Antrag einen reduzierten Mitgliederbeitrag für ein Jahr gewähren. Diese Nachweispflicht besteht somit für jedes Vereinsjahr.
7. Mitgliedern der Gesellschaft, welche Offiziere anwerben und zum Eintritt in den Verein veranlassen, wird der Jahresbeitrag auf begründeten Antrag für ein Jahr erlassen.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 6 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.
2. Die Vereinsversammlung kann zudem auf schriftlichen, begründeten Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
3. Die ordentliche Vereinsversammlung tritt einmal jährlich bis spätestens am 31. Mai zusammen.

Art. 6a Vereinsversammlungen in ausserordentlichen Lagen

1. Ist es nicht möglich, eine Vereinsversammlung physisch durchzuführen, so entscheidet der Vorstand, ob die Vereinsversammlung in diesem Jahr ausgesetzt, durch eine schriftliche Versammlung/Abstimmung oder durch eine elektronische Vereinsversammlung ersetzt wird.
2. Jede Vereinsversammlung in ausserordentlichen Lagen ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Datum bekannt gegeben wird.



3. Bei elektronischen Vereinsversammlungen muss der Vorstand eine Echtzeitübertragung (Live-Streaming) organisieren und die digitale Ausübung des Stimm- und Wahlrechts für die Teilnehmenden gewährleisten.

Art. 7 Beschlussfassung der Vereinsversammlung

1. Die Beschlussfassung und die Annahme von Ordnungsanträgen erfolgen durch das Mehr der abgegebenen Stimmen.
2. Für Statutenrevisionen ist die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Das Auflösungsverfahren ist in Art. 20 geregelt.

Art. 8 Vorsitz der Vereinsversammlung

1. Den Vorsitz an der Vereinsversammlung führt der Präsident, das Protokoll der Aktuar.
2. Zu Beginn der Versammlung werden zwei Stimmenzähler gewählt.

Art. 9 Abstimmungen und Wahlen durch die Vereinsversammlung

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
2. In offenen Abstimmungen enthält sich der Präsident der Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10 Beschlüsse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende Beschlüsse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Protokolls, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren sowie die Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. Genehmigung von Vereinsreglementen;
6. Abänderungen und Ergänzungen der Statuten;
7. Auflösung des Vereins;
8. Ausschluss von Mitgliedern;
9. Beschlussfassung über alle anderen nicht unter die Kompetenz eines anderen Organs fallenden Geschäfte



Art. 11 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Vorstand mind. 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und detailliert einzureichen.

Art. 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- dem Präsidenten,
- dem Vize-Präsidenten,
- dem Aktuar,
- dem Kassier und
- einem bis vier Beisitzern.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

2. Der Vorstand wird jedes Jahr zur Hälfte erneuert. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Während einer Amtsperiode neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

3. Der freiwillige Rücktritt muss unter Beachtung einer dreimonatigen Frist schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 13 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft die Geschäfte erfordern.

2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

3. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

4. Über die Vorstandsversammlungen wird Protokoll geführt.

Art. 14 Aufgaben Vorstand

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung und Wahrnehmung der Vereinsinteressen;
2. Verwaltung des Vereinsvermögens;
3. Aufstellung der Jahresrechnung;
4. Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
5. Vertretung des Vereins nach aussen;
6. Einberufung der Vereinsversammlung;
7. Organisation des Vereinsbetriebes
8. Bildung von Ausschüssen;



9. Aufnahme von Neumitgliedern unter Beachtung von Art. 16;

10. Bestellung von Delegierten und Kommissionen.

2. Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift, im Verhinderungsfall der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Aktuars.

Art. 15 Rechnungswesen

1. Die Vereinsversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

2. Die Revisoren werden alternierend jedes zweite Jahr gewählt.

3. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Buchführung und erstatten darüber zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

4. Den Revisoren ist jederzeit, nicht nur im Prüfungsfall, Einblick in die Buchhaltung zu gewährleisten.

Art. 16 Mitglieder

Mitglieder der OGMH können Offiziere der Schweizer Armee sowie im Offiziersrang stehende Angehörige eines Polizeikorps werden. Die Mitglieder haben den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 16a Passivmitglieder

1. Offiziere der Schweizer Armee sowie im Offiziersrang stehende Angehörige einer Blaulichtorganisation können Passivmitglieder der OGMH werden. Die Passivmitglieder haben den von der Vereinsversammlung jährlich festgesetzten Unkostenbeitrag zu entrichten.

2. Passivmitglieder dürfen an den Anlässen der OGMH teilnehmen und sind nicht stimmberechtigt.

Art. 17 Aufnahme und Austritt

1. Die Aufnahme als Mitglied oder Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung.

2. Der Austritt aus der OGMH kann jederzeit durch eine entsprechende Erklärung erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

3. Über den Ausschluss von Mitgliedern oder Passivmitgliedern entscheidet abschliessend die Vereinsversammlung ohne Angabe der Gründe.



Art. 18 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um die Wehrhaftigkeit des Landes besonders verdient gemacht haben und mit der OGMH in näherer Beziehung stehen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitgliedern sind stimmberechtigt. Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 19 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr; die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 20 Auflösung

1. Die OGMH kann in den folgenden Fällen aufgelöst werden:

- - Zahlungsunfähigkeit des Vereins;
- - der Vorstand kann nicht mehr statutengemäss bestellt werden;
- - durch Beschluss der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

2. Die Vereinsversammlung kann jederzeit, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung der OGMH in einer eigens dazu berufenen Sitzung beschliessen.

3. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Vereinsversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Das bei Auflösung verbleibende Vereinsvermögen wird der KOG für die Dauer von zehn Jahren zur Verwaltung übergeben. Sollte im Verlauf dieser zehn Jahre kein neuer Verein, der von der KOG als Sektion in den Bezirken March und Höfe akzeptiert werden müsste, entstehen, geht das Vermögen nach Ablauf von zehn Jahren ins Eigentum der KOG über.

Art. 21 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden am 16. März 2024 von der Vereinsversammlung angenommen. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten am 17. März 2024 in Kraft.

Offiziersgesellschaft March-Höfe

8855 Wangen, 17. März 2024

Der Präsident: Oberstlt Thomas Kotur

Der Aktuar: Hptm Pascal Brandalise